

Vor richtungsweisenden Entscheiden beim Wettbewerbsrecht

Kompromissformeln für das Kartellgesetz

Wirtschaftsnachrichten Freitag, 13. September



In der Schweiz ist die Weko für die Kartellüberwachung zuständig. (Bild: Martin Rüetschi / Keystone)

hus. «Wir wollen irgendetwas gegen überhöhte Importpreise tun und dabei auch gesehen werden.» Dieser Gedanke scheint seit der Debatte über das Frankenhoch manche Politiker anzutreiben. So hat der Ständerat dieses Frühjahr für nicht marktbeherrschende Firmen einen Lieferzwang in OECD-Ländern gegenüber Schweizer Nachfragern zu lokalen Bedingungen beschlossen – zwecks Bekämpfung des «Preiszuschlags Schweiz». Für marktbeherrschende Unternehmen ist eine Preisdiskriminierung schon jetzt unzulässig.

Suche nach besseren Ideen

Selbst manchen Befürwortern eines «strengen» Gesetzes scheint aber der Vorschlag des Ständerats nicht ganz geheuer zu sein. Das Geschäft steckt derzeit in der Wirtschaftskommission (WAK) des Nationalrats, die nach besseren Vorschlägen sucht und im Oktober darüber befinden will. Einen möglichen Kompromiss umreisst der von der WAK angehörte Freiburger Rechtsprofessor Walter Stoffel, ehemaliger Präsident der Wettbewerbskommission (Weko). «Das bestehende Gesetz genügt meiner Ansicht nach, sofern die Gerichte die bisherigen Entscheide der Weko zu den Parallelimporten aufrechterhalten», sagt Stoffel einleitend. «Aber wenn man etwas machen will, könnte man an der Definition von Marktmacht ansetzen.» Konkret liesse sich laut Stoffel die Definition von Marktbeherrschung ausweiten: «Wer Parallelimporte tatsächlich verhindern kann, würde als marktmächtig gelten, und die Verhinderung wäre gleichzeitig als Missbrauch zu qualifizieren, mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Rechtfertigung.»

Im Gegensatz zur Version des Ständerats würde ein solcher Vorschlag laut Stoffel nicht auf Preisvergleiche abstellen, sondern auf dem Konzept des Marktmachtmissbrauchs, und sei deshalb praktikabel und auch mit dem geltenden Wettbewerbsrecht kompatibel. Stoffel würde sich eine gewisse Wirkung einer solchen Regelung versprechen, er warnt aber gleichzeitig vor Illusionen: «Es wäre nur ein Pflasterchen.»

Offen für solche Kompromissvarianten zeigt sich die Luzerner SP-Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo, Präsidentin der Stiftung für Konsumentenschutz und Absenderin jener Motion, die am Beginn der Kontroverse um Lieferzwänge stand. Auch der Wirtschaftsdachverband Economiesuisse lässt hier mit sich reden. Wenn man unbedingt etwas machen wolle, sei die Definition der Marktmacht ein prüfenswerter Ansatz, dies sei aber eher auf Verordnungsstufe als im Gesetz zu regeln, sagt Verbandsvertreter Thomas Pletscher.

Der Ansatz der Marktmachtdefinition hätte den Vorteil, relativ nahe beim geltenden Gesetz zu liegen. Inhaltlich liefe der Vorschlag jedoch annähernd auf den vom Ständerat beschlossenen Lieferzwang hinaus und könnte die damit verbundenen Zweifel (etwa bezüglich Eingriff in die Vertragsfreiheit und bezüglich Durchsetzung) kaum vom Tisch wischen. Die Annahme «Verhinderung von Parallelimporten heisst Marktbeherrschung» entspräche überdies einem gewagten Gedankensprung.

Eine weniger weit gehende Kompromissvariante lehnt sich an das deutsche Konzept der «relativen Marktmacht» an. Die Grundidee: Ist ein KMU von der Lieferung bestimmter Waren oder Dienstleistungen «abhängig», entspräche die Lieferverweigerung einem Marktmachtmissbrauch. Der von der WAK ebenfalls angehörte Weko-Vizepräsident Andreas Heinemann, Rechtsprofessor an der Universität Zürich, zeigt gewisse Sympathien für diese Idee. Die Güte dieses Ansatzes liegt in der Beschränkung der betroffenen Nachfrager auf KMU – womit die besonders skurrile «Lex Migros» ausgeklammert bliebe. Hohe

Erwartungen wären aber auch hier fehl am Platz. Laut Heinemann gibt es in Deutschland nur etwa eine Handvoll Fälle, in denen KMU vor Gericht einen Lieferzwang durchzusetzen versuchten. Der meistzitierte Fall (in dem ein kleines Sportgeschäft erfolgreich gegen den Skihersteller Rossignol klagte) stammt von 1976.

Abbau von Handelshürden

Ökonomisch am meisten verspricht ein dritter Reformansatz, den vor allem wirtschaftsnahe Kreise bevorzugen. Gemäss diesem Ansatz wären Marktöffnungen direkt durch den Abbau technischer Handelshemmnisse anzustreben. Genannte Stichworte umfassen Produktedeklarationen (Verzicht auf teure Schweizer Sonderwünsche), Erleichterungen bei den Produktezulassungen, weitere administrative Vereinfachungen (zum Beispiel beim grenzüberschreitenden Versandhandel) sowie die Anpassung des Zollsystems an internationale Gepflogenheiten (Wertzoll statt Gewichtszoll). Ein Tabuthema dürfte aber die Landwirtschaft bleiben, obwohl man gerade dort viel ausrichten könnte.

Die Konsumentenschützerin Birrer-Heimo zeigt sich offen gegenüber Ideen zum Abbau von Handelshemmnissen. Die Verankerung gewisser Lieferzwänge im Kartellgesetz erachte sie aber auf jeden Fall als nötig.

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTE SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.